

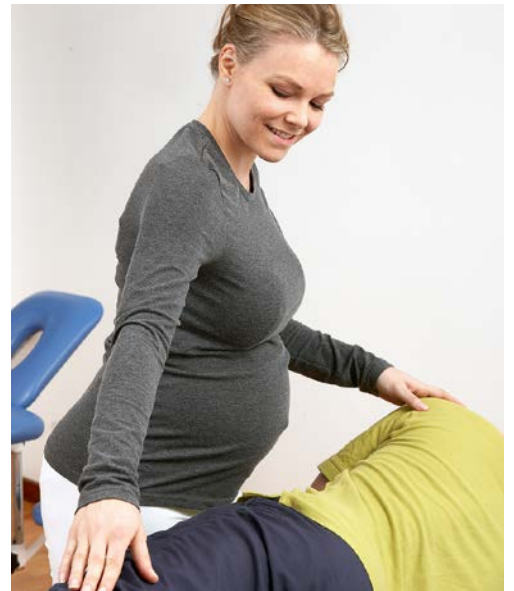
Mutterschutz

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Ihre Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt grundsätzlich Gefährdungen für werdende und stillende Mütter. Die werdende oder stillende Mutter kann ihre gewohnte Arbeit so weit wie möglich fortführen.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Beurteilen Sie an allen Arbeitsplätzen – unabhängig ob derzeit eine Mitarbeiterin schwanger ist – die Arbeitsbedingungen für werdende oder stillende Mütter hinsichtlich Art, Umfang und Dauer möglicher Gefährdungen. Sobald Ihnen eine Beschäftigte ihre Schwangerschaft mitteilt, prüfen Sie ob ihre Gefährdungsbeurteilung für die Schwangere passend ist. Beziehen Sie dabei die Schwangere mit ein. Falls notwendig treffen Sie individuelle Schutzmaßnahmen für die Schwangere. Nutzen Sie für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung das Arbeitsblatt 3 bei den Arbeitshilfen Nr. 2 und für die individuelle Gefährdungsbeurteilung das Arbeitsblatt 4 „**Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung**“.



Hinweis: Bei vielen zuständigen Arbeitsschutzbehörden können Sie Formulare für die Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz herunterladen. Mithilfe der Tabelle auf den folgenden Seiten können Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und ermitteln, welche Tätigkeiten die werdende Mutter weiter ausüben darf oder ob eventuell Veränderungen am Arbeitsplatz notwendig sind.

- Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.
- Melden Sie eine Schwangerschaft der für den Mutterschutz zuständigen Behörde – dem Gewerbeaufsichtsamt oder dem Amt für Arbeitsschutz. Meldeformulare finden Sie im Internet.
- Bitte beachten Sie, dass die Bundesländer die Mutterschutzregelungen unterschiedlich auslegen. Am besten informieren Sie sich rechtzeitig bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über die regionalen Gegebenheiten.

Info: Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin können Sie ein arbeitsplatzbezogenes Beschäftigungsverbot aussprechen, wenn es auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Gründe dafür gibt und kein anderweitiger Einsatz der Schwangeren möglich ist.

Die Krankenkasse, bei der die Schwangere versichert ist, übernimmt die Kosten, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbot von der Arbeit freigestellt werden muss.

Informationen erhalten Sie bei den Krankenkassen.

Was ist bei werdenden Müttern zu beachten?

	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht
Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • in der Woche zwischen 6.00 und 20.00 Uhr arbeiten. • täglich eine Arbeitszeit von maximal 8,5 Stunden leisten. • pro Doppelwoche maximal 90 Stunden eingesetzt werden. • zwischen 20 und 22 Uhr arbeiten, nach Beantragung bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde. 	<ul style="list-style-type: none"> • zwischen 20.00 und 6.00 Uhr arbeiten (Verbot der Nachtarbeit). • an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. <p>Info: Die zuständige Behörde kann beispielsweise für Hebammen Ausnahmen zulassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrarbeit leisten.
Infektionsgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Behandlungen unter Einhaltung der üblichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchführen. Behandlungen, bei denen der Kontakt zu Körpersekreten und Wunden nicht ausgeschlossen werden kann, sind unter Benutzung von medizinischen Einmalhandschuhen möglich. • Kinder in Abhängigkeit vom Impfstatus behandeln. • im-, iv- und sc-Injektionen unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit „sicheren Instrumenten“ vornehmen. Lassen Sie sich dazu betriebsärztlich beraten oder erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde. • Lassen Sie sich auch betriebsärztlich beraten, welche Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung werdende Mütter unter Einhaltung an gemessener Schutzmaßnahmen ausüben dürfen. 	<ul style="list-style-type: none"> • mit Patientinnen und Patienten mit besonderen Infektionskrankheiten (zum Beispiel HIV, Röteln, Ringelröteln, Windpocken, Influenza) oder mit Kindern unter drei Jahren (Ansteckungsgefahr durch Zytomegalie-Virus für seronegative Frauen) Kontakt haben, bis mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt geklärt ist, ob und wie die Schwangere die Betreuung fortsetzen kann.
Gefahrstoffe/ Medikamente	<p>im Normalfall alle Tätigkeiten ausüben, bei denen mit Medikamenten, Desinfektionsmitteln und Haushaltsreinigern umgegangen wird. Das gilt auch für Heilpraktikerinnen und Psychotherapeutinnen.</p> <p>Vermeiden Sie den direkten Hautkontakt durch den Einsatz der Persönlichen Schutzausrüstung (zum Beispiel Schutzhandschuhe).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit Zytostatika oder mit Patientinnen und Patienten Umgang haben, die eine Chemotherapie durchlaufen.

Fortsetzung ⇒

Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht	
<ul style="list-style-type: none"> • Patientinnen und Patienten unter Einsatz von Hilfsmitteln bewegen. 	<ul style="list-style-type: none"> • für Arbeiten eingeteilt werden, <ul style="list-style-type: none"> – mit großen körperlichen Belastungen (beispielsweise lange Massagen, Mobilisierung von pflegebedürftigen Patienten oder Patientinnen), – bei denen sie sich häufig strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen, – bei denen sie mehr als 4 Stunden pro Tag stehen müssen (dies gilt nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats) und – bei denen eine erhöhte Unfallgefahr besteht. Hierzu gehören insbesondere Tätigkeiten, bei denen sie ausrutschen, fallen oder abstürzen könnten. <p>Auch beim Einsatz von Hilfsmitteln müssen regelmäßig Gewichtsgrenzen beim Heben und Tragen eingehalten werden: nicht mehr als 5 kg, gelegentlich (1–2 Mal/Std.) bis zu 10 kg.</p>	<p>Körperliche Belastungen, Bewegen von Patienten und Patientinnen, Heben und Tragen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Hausbesuche mit dem Auto grundsätzlich wahrnehmen. 	<p>—</p>	<p>Fahrten mit dem Auto</p>

Nach der Entbindung

- sind Frauen acht Wochen freizustellen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten oder wenn bei dem Neugeborenen eine Behinderung festgestellt wurde auf Antrag bei dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin bis zwölf Wochen. Bei Frühgeburten verlängert sich die Zeit um die Schutzfrist, die nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- sind stillende Mitarbeiterinnen – wenn sie es wünschen – für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen. Der Gesetzgeber sieht dafür mindestens zweimal täglich eine halbe oder einmal täglich 1 Stunde vor. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von 8 Stunden, die nicht um 2 Stunden unterbrochen wurde, sieht der Gesetzgeber mindestens zweimal täglich 45 Minuten oder einmal täglich 90 Minuten vor. Die Stillzeit darf nicht auf die Pausen angerechnet, nicht nachgearbeitet und nicht vom Verdienst abgezogen werden.

Zum Schutz von Mutter und Kind – Tipps für die Praxis

- Organisieren Sie die Arbeit für werdende oder stillende Mütter so, dass diese sich zwischendurch hinsetzen, ausruhen oder stillen können.
- Schwangere, die sich sehr fit fühlen, legen häufig Wert darauf, dass sie ohne Einschränkungen alle Tätigkeiten ausführen können. Bestehen Sie darauf, dass nach Ihren Regeln – und damit nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung – gearbeitet wird.
- Entlasten Sie die werdende Mutter von Tätigkeiten, deren Gefährdungsprofil Sie nicht komplett im Griff haben, beispielsweise von Hausbesuchen oder Gruppentherapien im Suchtbereich.
- Legen Sie zusammen mit Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt fest, welche Hilfen es bei starken körperlichen Belastungen für die werdende Mutter gibt. Dies ist insbesondere wichtig in der physiotherapeutischen Praxis, für Hebammen oder Podologinnen.
- In Konfliktfällen berät Sie die zuständige Behörde für Mutterschutz
- Weitere Informationen zum Schutz am Arbeitsplatz in der Schwangerschaft finden Sie unter www.bgw-online.de/mutterschutz